

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max A. [REDACTED],

V. [REDACTED] M. [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der §§ 189 Abs. 3 Satz 2, 189a Abs. 1 BEG und des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EEG-Schluss bei erneuter Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Gesundheitsschaden nach Anspruchserkennung seit den Urteilen RGV 1969, 275; 338 und 1970, 314 überein. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel